



INHALTSVERZEICHNIS

NIEDERSCHRIFTEN

Auszug aus der Niederschrift der
Stadtverordnetenversammlung
vom 28.04.2022 _____ Seite 1

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Satzung über die Nutzung von
Spielplätzen der Stadt Hohen Neuendorf
(Spielplatzsatzung) _____ Seite 9

1. Änderungssatzung zur
Ordnungsbehördlichen Verordnung _____ Seite 10

Der Landkreis Oberhavel
ruft zur Bewerbung für
besondere Preise auf! _____ Seite 10

TERMINE _____ Seite 12

NOTRUFNUMMERN _____ Seite 12

IMPRESSUM _____ Seite 12

NIEDERSCHRIFTEN

Protokoll über die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Hohen Neuendorf

Datum: 28.04.2022
Beginn: 18:30 Uhr
Ende: 22:04 Uhr
Sitzungsraum: Rathausaal,
16540 Hohen Neuendorf,
Oranienburger Straße 2

Genehmigt und wie folgt unterschrieben:

Vorsitzender: gez. Dr. Raimund Weiland
Schriftführerinnen: gez. Anja Strauß
gez. Ramona Lopitz

Anwesende Mitglieder

Bürgermeister

Herr Apelt, Steffen **Bürgermeister**

Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung

Herr Dr. Weiland, Raimund **CDU**

2. Stellvertreter des Vorsitzenden der SVV

Frau Reichel, Franziska **Bündnis 90/Die Grünen**

Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung

Herr Alexy, Jan **CDU**

Herr Andriele, Josef **SPD/Partei Mensch Umwelt Tierschutz**

Herr Dr. Böckelmann, Bernhard **Stadtverein**

Frau Budiner, Lydia **Bündnis 90/Die Grünen**

Herr Dieck, Marcel **CDU**

Herr Erhardt-Maciejewski, Christian **FDP**

Frau Florczak, Nicole **Bündnis 90/Die Grünen**

Frau Fussan, Sabine **SPD/Partei Mensch Umwelt Tierschutz**

Frau Gossmann-Reetz, Inka **SPD/Partei Mensch Umwelt Tierschutz**

Herr Dr. Guretzki, Hans-Joachim **Stadtverein**

Herr Güther, Harald **Stadtverein**

Frau Hamann, Kerstin **SPD/Partei Mensch Umwelt Tierschutz**

Herr Hartung, Klaus-Dieter **DIE LINKE.**

Herr Heider, Michael **CDU**

Herr Hoffmann, Tristan **Bündnis 90/Die Grünen**

Herr Hübner, Florian **CDU**

Herr Jirka, Oliver **Bündnis 90/Die Grünen**

Herr Kay, Thomas **AfD**

Herr Reichert, Michael **CDU**

Frau Dr. Scholz, Sylvia **DIE LINKE.**

Herr Schulz, Matthias **SPD/Partei Mensch Umwelt Tierschutz**

Herr Tschaut, Horst **AfD**

Herr Wiezorek, Anton **DIE LINKE.**

Herr von Gizycki, Thomas **Bündnis 90/Die Grünen**

Mitarbeitende der Verwaltung

Herr Luchterhand, Roland **Fachdienstleiter
Planung, Hochbau, Klimaschutz**

Fehlende Mitglieder

Herr Mittelstädt, Holger **SPD/Partei Mensch Umwelt Tierschutz**

Frau Brunke, Cathrin **CDU**

Herr Lüdtke, Lukas **DIE LINKE.**

Herr Münch, Mathias **FDP**

Herr Schön, Hardmut **fraktionslos**

Frau van Ginneken, Jacqueline **AfD**

Tagesordnung:

ÖFFENTLICHER TEIL

Nr. Tagesordnungspunkt **Vorlage**

1 Eröffnung der Sitzung, Begrüßung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit

2 Entscheidung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den öffentlichen Teil der letzten Sitzung

3 Feststellung der Tagesordnung

4 Einwohnerfragestunde

5 Gemeinsamer Antrag der Fraktionen SPD/Partei Mensch Umwelt Tierschutz, Bündnis 90/Die Grünen und CDU – Aufhebung der Besetzung und Neubesetzung der zwei Sitze in der paritätisch besetzten Arbeitsgruppe zur Bildung eines gemeinsamen Abwasserzweckverbandes **A 008/2022**

6 Entsendung von Mitgliedern in die paritätisch besetzte Arbeitsgruppe zur Bildung eines gemeinsamen Abwasserzweckverbandes **B 027/2022**

7 Benennung von Stellvertretungen für den Bürgermeister der Stadt Hohen Neuendorf **B 025/2022**

8 Satzung über die Nutzung von Spielplätzen der Stadt Hohen Neuendorf (Spielplatzsatzung) **B 046/2021**

9 1. Änderung der Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Hohen Neuendorf über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf den Straßen und Anlagen für das Gebiet der Stadt Hohen Neuendorf **B 074/2021**



- 10 Aufstellungsbeschluss Bebauungsplan Nr. 73 „Östlich der Oranienburger Straße / Südlich der Straße Am Spargelfeld, Stadtteil Hohen Neuendorf“ **B 012/2022**
- 11 Aufstellungsbeschluss Bebauungsplan Nr. 74 „Westlich der Oranienburger Straße / Südlich der Summter Straße, Stadtteil Hohen Neuendorf“ **B 013/2022**
- 12 Aufstellungsbeschluss Bebauungsplan Nr. 75 „Westlich der Oranienburger Straße / Nördlich der Summter Straße, Stadtteil Hohen Neuendorf“ **B 014/2022**
- 13 Beschluss über die Einleitung eines Verfahrens zur Änderung des Flächennutzungsplanes Nr. 026/2022 „Teilbereich des Solarparks westlich der Ortslage von Pinnow, Stadtteil Borgsdorf“ **B 022/2022**
- 14 Beschluss über die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 72 „Solarpark Pinnow, Stadtteil Borgsdorf“ **B 023/2022**
- 15 Antrag der Fraktion Stadtverein – E-Bike-Solar-Ladestation **A 001/2022**
- 16 Antrag der Fraktion DIE LINKE. – Karl-Marx-Platz in Borgsdorf für kommunalen Wohnungsbau vorbereiten **A 003/2022**
- 17 Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen – Interkommunale Mobilitätsmanagerin in Hohen Neuendorf ansiedeln **A 007/2022**
- 18 Bearbeitungsstände der beschlossenen Anträge
- 19 Behandlung der Anfragen von Mitgliedern nach § 7 der Geschäftsordnung
- 20 Bericht des Bürgermeisters

NICHTÖFFENTLICHER TEIL

- | Nr. Tagesordnungspunkt | Vorlage |
|------------------------|---|
| 21 | Entscheidung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den nichtöffentlichen Teil der letzten Sitzung |
| 22 | Behandlung der nichtöffentlichen Anfragen von Mitgliedern nach § 7 der Geschäftsordnung |
| 23 | Bericht des Bürgermeisters nichtöffentlich |
| 24 | Schließung der Sitzung |

Sitzungsergebnis:

ÖFFENTLICHER TEIL

- 1** Eröffnung der Sitzung, Begrüßung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit

Herr Dr. Weiland eröffnet die Sitzung und begrüßt die Anwesenden. Die Ordnungsmäßigkeit der Ladung wird festgestellt. Mit der Anwesenheit von 22 der 33 Stimmberechtigten ist die Beschlussfähigkeit gegeben.

Bezüglich der Einwohnerfragestunde bittet er die Fragestellenden, zu signalisieren, ob ihr Name vollständig im Protokoll der Sitzung genannt werden darf. Liegt dieses Einverständnis nicht vor, erfolgt eine entsprechende Abkürzung.

Ferner weist er darauf hin, dass Teile der heutigen Sitzung per Livestream in das Internet übertragen und dort während des Sitzungsverlaufes mitverfolgt werden können. Hierzu verliest er eine Erklärung zum Datenschutz.

Herr Hartung, Herr Heider und Herr Schulz nehmen ab 18:35 Uhr an der Sitzung teil (**25 Stimmberechtigte**).

Herr Dr. Weiland verweist auf das Programm „Frauen in die Politik“, mit dem Frauen motiviert werden sollen, in der Politik aktiv zu werden. Dieses werde seitens des Landes gefördert. Es werden Mentorinnen und Mentees gesucht, die dieses Programm für zwei Jahre begleiten. Sollte Interesse bestehen, bittet er, sich an Frau Lopitz zu wenden.

Die kommende Stadtverordnetenversammlung findet am 19. Mai und somit eine Woche früher als gewohnt statt. Herr Dr. Weiland bittet, Anträge fristgerecht einzureichen.

Zudem weist er auf eine E-Mail an die Fraktionsvorsitzenden hin, mit der seinerseits an die Umsetzung des Beschlusses zur Durchführung von SVV-Sprechstunden erinnert wurde. Die erste Sprechstunde wird voraussichtlich am 01.06.2022 im Stadtteil Bergfelde stattfinden.

Frau Gossmann-Reetz (18:36 Uhr) und Herr Alexy (18:49 Uhr) nehmen an der Sitzung teil (**27 Stimmberechtigte**).

Herr Apelt teilt mit, dass der neu gewählte Landrat für den Landkreis Oberhavel, Herr Volker-Alexander Tönnies, in der heutigen Stadtverordnetenversammlung anwesend ist, um sich zu verabschieden. Die interne Verabschiedung habe im Rahmen einer sehr schönen und emotionalen Veranstaltung bereits am vergangenen Dienstag stattgefunden.

Herr Tönnies führt aus, dass ihn die Stadtverordnetenversammlung am 28.04.2016 zum ersten Beigeordneten gewählt habe. In dem „Buch Hohen Neuendorf“ habe man gemeinsam viele neue Seiten beschrieben und viele Dinge angestoßen. Er dankt den Stadtverordneten für das entgegengebrachte Vertrauen, Herrn Dr. Weiland für die sehr gut geführten Stadtverordnetenversammlungen und Herrn Apelt als Chef der Verwaltung, Bürgermeister, Vorbild und Freund an seiner Seite.

Herr Dr. Weiland spricht seinen Dank als Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung aus. In sechs Jahren wurde sehr viel bewegt. Interessant sei, dass bereits der dritte Landrat aus Hohen Neuendorf stamme. Er wünscht ihm auf seinem Weg Kraft, ein gutes Händchen und Gottes Segen als Landrat.

Die Stadtverordnetenversammlung und die Stadt Hohen Neuendorf hoffen weiterhin auf eine gute Zusammenarbeit mit dem Landkreis Oberhavel.

Frau Fusan spricht als stellvertretende Vorsitzende der Fraktion SPD/Mensch Umwelt Tier-schutz ebenfalls ihren Dank für die sehr gute und vertrauensvolle Zusammenarbeit aus. Für alle Fraktionen war Herr Tönnies offen für Fragen und Gespräche, was sich im Kreistag mit Sicherheit fortsetzen wird. Weiterhin füllte er die „kommunale Familie“ stets mit Ansprüchen, Aufgaben, Erledigungen und Umsetzungen. Zwischen Landkreis und Kommune wurde immer an einem Strang gezogen, was auch künftig der Fall sein sollte. Sie erwarte eine sehr gute Zusammenarbeit zwischen dem Landkreis und der Stadt Hohen Neuendorf und wünscht Herrn Tönnies alles Gute.

Herr Jirka bedankt sich im Namen der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen ebenfalls für die Zusammenarbeit. Er empfinde dies nicht als Weggang oder Seitenwechsel, denn viele Aufgaben müsse man gemeinsam bewältigen, z. B. zu den Themen Mobilität, Klimaschutz oder Flüchtlingskriese. Mit Alexander Tönnies als Landrat habe man im Landratsamt jemanden, dessen Kommunikationsweise bekannt sei. Politisch setze er große Hoffnung in die Zusammenarbeit mit der Stadt Hohen Neuendorf. Am Beispiel der Mobilität merkt er an, man fahre besser, wenn man ein bestimmtes Volumen auf dem Reifen habe. Aus diesem Grund habe ihm der Kreisverband bereits eine professionelle Fahrradpumpe überreicht. Diese stelle weniger ein Abschieds- sondern ein Willkommensgeschenk dar.

Herr Hübner schließt sich im Namen der CDU-Fraktion den vielen Dankesworten an.

Herr Tschaut dankt im Namen der AfD-Fraktion ebenfalls für die gute Zusammenarbeit, auch wenn man nicht immer einer Meinung gewesen sei. Für die Arbeit als Landrat wünscht er Herrn Tönnies alles Gute.

2 Entscheidung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den öffentlichen Teil der letzten Sitzung

Die Niederschrift über den öffentlichen Teil der letzten Sitzung gilt ohne Änderungen als genehmigt.

3 Feststellung der Tagesordnung

Herr Jirka schlägt vor, die Tagesordnungspunkte 11, Beschlussvorlage Nr. B 022/2022, und 12, Beschlussvorlage Nr. B 023/2022, aufgrund der zu erwartenden inhaltlichen Debatte zu tauschen.

Zudem beantragt er, die Tagesordnungspunkte 16, Antrag Nr. A 008/2022 und 17, Beschlussvorlage Nr. B 027/2022, hinter den Tagesordnungspunkt 4 vorzuziehen.

Herr Hübner entgegnet, dass es sinnvoll sei, die Tagesordnungspunkte 11 und 12 gemeinsam zu diskutieren. Sollte die Aufstellung des Bebau-

ungsplans beschlossen aber die Änderung des Flächennutzungsplans abgelehnt werden, verstoße man gegen das Entwicklungsgebot gemäß § 8 Abs. 2 BauGB. Deshalb lehne er es ab, diese Tagesordnungspunkte zu tauschen.

Herr Jirka zieht seinen ersten Vorschlag, die Tagesordnungspunkte 11 und 12 zu tauschen, zurück.

Herr Tschaut spricht sich gegen eine stetige Änderung der Tagesordnung aus. Die Bürgerschaft stelle sich auf die Tagesordnung ein und erwarte eine entsprechende Beratung der Themen.

Herr Dr. Weiland stellt den Antrag, die Tagesordnungspunkte 16 und 17 hinter Tagesordnungspunkt 4 vorzuziehen, zur Abstimmung.

Die Abstimmung findet ohne Herrn Dr. Böckelmann statt (**26 Stimmberechtigte**).

16 Jastimmen

6 Neinstimmen

4 Enthaltungen

Die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte wird angepasst und dementsprechend verfahren.

4 | Einwohnerfragestunde

Herr Dr. Böckelmann ist anwesend (**27 Stimmberechtigte**).

Herr Manfred Hick aus dem Stadtteil Borgsdorf sagt, dass heute Tagesordnungspunkte beschlossen werden sollen, die in den Fachausschüssen unterschiedlich diskutiert wurden, jedoch weichenstellend für die Stadt seien. Bei den Tagesordnungspunkten 8 – 10 werde über Bebauungspläne entschieden. In der Stadt Hohen Neuendorf werde des Öfteren von einer Wohnungsnot gesprochen. Sei damit nur der Stadtteil Hohen Neuendorf gemeint oder spreche man auch von den anderen Ortsteilen? Zudem sei in den Bebauungsplänen (B-Plan) ersichtlich, dass Waldflächen geopfert werden müssten. Außerdem werde laut Tagesordnungspunkt 11 der Flächennutzungsplan (FNP) geändert, indem eine Aufforstungsfläche in eine Solarfläche umgewandelt werde. Er habe eher einen Aufstellungsbeschluss für einen B-Plan erwartet, als eine Aufforstungsfläche, die für die Stadt gedacht sei, zu eliminieren. Ergänzend dazu passe der Tagesordnungspunkt 14, Antrag Nr. A 003/2022. Wie stellen sich die Fraktionen kommunalen Wohnungsbau im ganzen Stadtgebiet vor, geballt an einer Stelle oder kleinteilig im kompletten Stadtgebiet?

Herr Hübner, Vorsitzender der CDU-Fraktion, dankt Herrn Hick für die Frage. Die Meinung der Fraktion sei, die historischen Ortslagen, wie z. B. das Mädchenviertel, zu schützen und den Einfamilienhauscharakter und die alte Bebauung zu sichern. Dafür könne in den zentralen Lagen der kommunale Wohnungsbau stattfinden, z. B. in der Feldstraße.

Der kommunale Wohnungsbau könne grundsätzlich nur bezahlbar sein, wenn die Flächen eine

gewisse Größe haben. Bei den aktuellen Baukosten sei auf zu kleinen Flächen ein sozialer bzw. bezahlbarer Wohnungsbau unrealistisch.

Herr Andrlé weist als Mitglied der Fraktion SPD/Mensch Umwelt Tierschutz darauf hin, dass zum kommunalen Wohnungsbau bereits im Jahr 2019 im Stadtentwicklungsausschuss eine Liste der infrage kommenden Flächen diskutiert und sich auf eine Reihenfolge geeinigt wurde, in welcher der kommunale Wohnungsbau auf diesen stattfinden soll. Im Anschluss daran könnten weitere Flächen in Augenschein genommen und entschieden werden, wie diese zu entwickeln sind. Im Finanz- und Wirtschaftsausschuss wurde ebenfalls festgestellt, dass die Stadt in naher Zukunft vor großen Herausforderungen, was den kommunalen Wohnungsbau betrifft, stehe. Nach Ansicht seiner Fraktion sei der kommunale Wohnungsbau nicht am Rande, sondern im Zentrum von Hohen Neuendorf zu realisieren.

Herr Jirka, Vorsitzender der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen, sieht die Entwicklung im Mietwohnungsbau zentrumsnah realistisch im zwei- bis dreigeschossigen Bereich. In den Lagen Borgsdorf und Bergfelde gebe es sicherlich auch Grundstücke, die dafür geeignet wären. In Bezug auf die folgenden Tagesordnungspunkte könne sich die Fraktion dies weniger vorstellen, weil auch andere öffentliche Freiflächen bedacht werden sollten. Jedoch sei nicht jede Freifläche eine potentielle Baufläche. Es gebe keine dogmatische Stadtplanung, wohl sehe man eine zentrumsnahe Entwicklung als Priorität.

Herr Hartung, Vorsitzender der Fraktion DIE LINKE., spricht sich für größeren sowohl auch kleinteiligen kommunalen Wohnungsbau aus. Die Fraktion bedaure, dass es nicht gelungen sei, auf den großen Standorten am alten Krankenhaus und auf dem Wildbergplatz kommunalen Wohnungsbau zu schaffen, weder durch die Stadt, noch durch den Landkreis finanziert. Weil die Fraktion kleinteiligen Wohnungsbau befürworte, habe man den „Antrag Nr. A 003/2022 – Karl-Marx-Platz in Borgsdorf für kommunalen Wohnungsbau vorbereiten“ eingebracht. Aber auch an anderen Stellen in der Stadt könne man sich kommunalen Wohnungsbau vorstellen und halte es für wichtig, in den zu erarbeitenden B-Plänen, auch solche kleinen Flächen explizit für diesen auszuweisen.

Herr Tschaut, Vorsitzender der AfD-Fraktion, habe es nicht so verstanden, dass es primär um den kommunalen Wohnungsbau, sondern um die städtebauliche Entwicklung in den Ortsteilen gehe. Die Fraktion ist der Meinung, dass alle Ortsteile zu entwickeln sind, jedoch sind die Voraussetzungen unterschiedlich zu betrachten. Hohen Neuendorf hatte schon immer einen Ortskern, wobei das Zentrum in Bergfelde durch die Eisenbahn zerschnitten und rundum von Wiese und trockenem Acker geprägt sei. Diese Fläche bietet sich an, als ein Ortszentrum entwickelt zu werden. Die B-Pläne sehen einen verdichteten Wohnungsbau vor, sodass mit wenig verbauter Fläche möglichst viel Wohnraum entsteht. Man sei opti-

mistisch, dass sich die Bebauung in Hohen Neuendorf gut einfügen werde. Die freien Flächen rufen dazu auf, bebaut zu werden. Zudem sollte man nach der Bebauung der Flächen diese nur noch qualitativ erhalten und von weitem Wohnungsbau absehen.

Herr Dr. Guretzki, Vorsitzender der Fraktion Stadtverein, spricht sich ebenfalls für eine Bebauung in allen Stadtteilen aus. Bezüglich des kommunalen Wohnungsbaus sei die finanzielle Lage sehr angespannt, was eine Entwicklung auf dem Karl-Marx-Platz erschweren würde. Jedoch könne man vorhabenbezogene B-Pläne für die Flächen erstellen, auf denen die entsprechenden Wünsche der Stadt realisiert werden können und schauen, ob sich ein Investor finde, der nach den Vorgaben der Stadt baut. Die Stadt selbst werde dies finanziell nicht stemmen können.

Herr Erhardt-Maciejewski, Vorsitzender der FDP-Fraktion, ist skeptisch, was den Solarpark Pinnow angehe, jedoch scheine es einen Investor zu geben, der davon überzeugt sei. Dies mit der Wohnungsnot in Hohen Neuendorf in Zusammenhang zu bringen, könne er nicht nachvollziehen, denn in unmittelbarer Nähe dazu wurde ein B-Plan abgelehnt, als ein Investor bauen wollte. Eine Wohnungsnot sehe er in Hohen Neuendorf grundsätzlich nicht. Kommunaler Wohnungsbau sei zudem nicht der bessere bezahlbare Wohnraum, denn bezahlbar wäre alles, die Frage ist nur von wem. Das größte Potential für die Stadt sehe er im Zuzug von Familien. Die Einfamilienhäuser sind die Hauptgründe, welche die Menschen, die nach Hohen Neuendorf ziehen, favorisieren. Darüber hinaus benötige die Stadt auch Etagenwohnungen. Die Zukunft bleibe aus seiner Sicht im Einfamilienhausbau und hier käme man mit kommunalem Wohnungsbau nur bedingt weiter.

Herr Müggenburg, Bürger von Hohen Neuendorf, sagt, dass auf eine gestellte Anfrage seitens der Bürgerinitiative „Oberhavel steht auf“, bezüglich der Teilnahme an der am 25.06.2022 in Hohen Neuendorf geplanten „Politikmeile“, seitens der Stadt ein Negativbescheid erteilt wurde. Die Begründung der Stadtverwaltung sei, dass nur Fraktionen der Stadtverordnetenversammlung eingeladen wären, um die Politikmeile zu gestalten. Er fragt, ob dies zutreffend sei oder ob auch andere Gruppierungen oder Vereine mitwirken können. Wenn ja, was sei der wirkliche Grund für die Ablehnung der Initiative „Oberhavel steht auf“?

Herr Apelt habe keine genaue Kenntnis über den Inhalt der Ablehnung, jedoch gebe es eine begrenzte Fläche und Anzahl von Ständen. Die Politikmeile sei zudem in erster Linie dazu angedacht, dass sich die Politik aus Hohen Neuendorf für die Bürgerinnen und Bürger präsentieren kann. Es können sich darüber hinaus gemeinnützige ortsansässige Vereine um einen Stand bewerben. Die Initiative „Oberhavel steht auf“ sei seines Wissens kein solcher Verein, sodass der Ablehnungsbescheid rechtmäßig sei.

5 Gemeinsamer Antrag der Fraktionen SPD/ Partei Mensch Umwelt Tierschutz, Bündnis 90/Die Grünen und CDU – Aufhebung der Besetzung und Neubesetzung der zwei Sitze in der paritätisch besetzten Arbeitsgruppe zur Bildung eines gemeinsamen Abwasserzweckverbandes

Vorlage: A 008/2022

Beschlusstext:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Aufhebung der bisherigen Besetzung und Neubesetzung der zwei Sitze der Stadt Hohen Neuendorf in der paritätisch besetzten Arbeitsgruppe zur Bildung eines gemeinsamen Abwasserzweckverbandes.

Begründung:

Mit Beschluss Nr. B 014/2013 der Stadtverordnetenversammlung vom 25.04.2013 wurde festgelegt, dass zur Umsetzung der von den SWKH Rechtsanwälten und der Confideon Unternehmensberatung GmbH in ihrem Gutachten empfohlenen Lösung, eine paritätisch besetzte Arbeitsgruppe zu bilden ist.

Das Gremium wurde in den Jahren 2014 und 2016 besetzt und hat letztmalig im Jahr 2017 getagt. Nunmehr ist die Wiederaufnahme der Tätigkeit vorgesehen.

Aufgrund des langen Zeitraumes der Inaktivität und der inzwischen erfolgten Änderungen in der Besetzung der Stadtverordnetenversammlung wird eine Neubesetzung der zwei Sitze der Stadt Hohen Neuendorf in der paritätisch besetzten Arbeitsgruppe für notwendig erachtet.

Gemäß § 41 Absatz 6 ist eine Neubesetzung vorzunehmen, wenn die Stadtverordnetenversammlung dies mit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl ihrer Mitglieder beschließt.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder: ___33
 Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder: ___27
 Davon stimmberechtigt: _____27
 Ja-Stimmen: _____25
 Nein-Stimmen: _____0
 Enthaltungen: _____2
 Ungültige Stimmen: _____0
 Abstimmungsverhalten: _einstimmig zugestimmt

6 Entsendung von Mitgliedern in die paritätisch besetzte Arbeitsgruppe zur Bildung eines gemeinsamen Abwasserzweckverbandes

Vorlage: B 027/2022

Sach- und Rechtslage:

Die parlamentarischen Gremien der Nordbahngemeinden Glienicke/Nordbahn, Mühlenbecker Land, Birkenwerder und Hohen Neuendorf beauftragten Ende des Jahres 2010 per Beschluss

ihre jeweiligen Verwaltungen mit der Erstellung eines gemeinsamen Gutachtens, das die Möglichkeiten der gemeinschaftlichen Erledigung der Abwasserbeseitigung und Wasserversorgung untersucht. Ziel war es, eine Organisationsform ohne Beteiligung privater Dritter zu finden und dabei die bestehenden Rahmenbedingungen in der Region zu berücksichtigen.

Die Arbeitsunterlagen wurden durch die beauftragten SWKH Rechtsanwälte und die Confideon Unternehmensberatung GmbH erarbeitet und im Rahmen zahlreicher Veranstaltungen vorgestellt. Nach Darstellung der Gründungsvarianten entschied sich die Auftraggebendengemeinschaft für den Beitritt der Stadt Hohen Neuendorf und der Gemeinde Glienicke/Nordbahn in den bestehenden Zweckverband Fließtal unter Vereinbarung einer neuen Verbandssatzung und eines neuen Verbandsnamens als Vorzugsvariante.

Mit Beschluss Nr. B 014/2013 der Stadtverordnetenversammlung vom 25.04.2013 wurde festgelegt, dass in Umsetzung der im Gutachten empfohlenen Lösung, eine von den Kommunen paritätisch besetzte Arbeitsgruppe, zusammen mit externen Fachleuten, den Entwurf einer Beitrittsvereinbarung, den Text einer Änderungssatzung wie auch die Kalkulationsgrundsätze für eine neue Gebührensatzung erarbeiten soll. Dazu war die Bildung einer paritätisch besetzten Arbeitsgruppe erforderlich.

Seitens der Stadt Hohen Neuendorf waren neben dem Bürgermeister zwei Vertreterinnen oder Vertreter in diese zu entsenden. Das Gremium hat letztmalig im Jahr 2017 getagt. Nunmehr ist die Wiederaufnahme der Tätigkeit vorgesehen.

Mit dem Antrag Nr. A 008/2022 hat die Stadtverordnetenversammlung die Aufhebung der bisherigen Besetzung und die Neubesetzung der zwei Sitze der Stadt Hohen Neuendorf beschlossen.

Als damaliger Bürgermeister der Stadt Hohen Neuendorf und Vorsitzender des paritätisch besetzten Gremiums hatte Herr Klaus-Dieter Hartung maßgeblich Anteil an den Maßnahmen zur Schaffung der neuen Organisationsform zur Abwasserbeseitigung und verfügt hierzu über ein umfassendes Hintergrundwissen. Deshalb wird seitens der Verwaltung darum gebeten, den jetzigen Stadtverordneten Herrn Hartung als Vertreter zu entsenden. Eine weitere Person wäre durch die Fraktionen der Stadtverordnetenversammlung vorzuschlagen.

Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet über die vorgeschlagenen Vertreterinnen oder Vertreter gemäß § 41 Absatz 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg durch offenen Wahlbeschluss.

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, in die paritätisch besetzte Arbeitsgruppe zur Bildung eines gemeinsamen Abwasserzweckverbandes

- Herrn Klaus-Dieter Hartung und
 - Herrn Stefan Reichel
- zu entsenden.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder: ___33
 Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder: ___27
 Davon stimmberechtigt: _____27
 Ja-Stimmen: _____26
 Nein-Stimmen: _____0
 Enthaltungen: _____1
 Ungültige Stimmen: _____0
 Abstimmungsverhalten: _einstimmig zugestimmt

7 Benennung von Stellvertretungen für den Bürgermeister der Stadt Hohen Neuendorf

Vorlage: B 025/2022

Sach- und Rechtslage:

Herr Alexander Tönnies wurde am 28.04.2016 zum Ersten Beigeordneten der Stadt Hohen Neuendorf gewählt. Gemäß § 56 Abs. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgK-Verf) ist der Erste Beigeordnete der allgemeine Stellvertreter des hauptamtlichen Bürgermeisters. Herr Oleck fungierte als 2. Stellvertreter.

Herr Tönnies übernimmt am 27.04.2022 die Position des Landrates des Landkreises Oberhavel.

Auf der Grundlage von § 56 Abs. 3 der BbgKVerf benennt die Stadtverordnetenversammlung auf Vorschlag des hauptamtlichen Bürgermeisters aus dem Kreis der Bediensteten, denen die Leitung einer dem Bürgermeister als Hauptverwaltungsbeamten unmittelbar unterstellten Organisationseinheit obliegt, die Stellvertretungen für den hauptamtlichen Bürgermeister.

Zur Gewährung der ordnungsgemäßen Vertretung des Bürgermeisters und somit eines reibungslosen Arbeitsablaufes in der Stadtverwaltung ist die Benennung neuer Stellvertretungen erforderlich.

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hohen Neuendorf benennt mit sofortiger Wirkung

- Herrn Hans Michael Oleck zum 1. Stellvertreter des Bürgermeisters und
- Frau Michaela Müller-Lautenschläger zur 2. Stellvertreterin des Bürgermeisters.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder: ___33
 Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder: ___27
 Davon stimmberechtigt: _____27
 Ja-Stimmen: _____27
 Nein-Stimmen: _____0
 Enthaltungen: _____0
 Ungültige Stimmen: _____0
 Abstimmungsverhalten: _einstimmig zugestimmt

8 Satzung über die Nutzung von Spielplätzen der Stadt Hohen Neuendorf (Spielplatzsatzung)

Vorlage: B 046/2021

Sach- und Rechtslage:

Die Stadt Hohen Neuendorf ist Eigentümerin von derzeit 21 öffentlichen Spielplätzen. Darüber hinaus unterhält sie die Spielplätze und -geräte von fünf Schulen sowie neun weiteren Kindertagesstätten. Neben der fachgerechten Unterhaltung und Pflege der vorhandenen Spielplätze ist die Stadt bestrebt, auch in Zukunft das Freizeitangebot für Kinder und Jugendliche zu erweitern. Oberstes Ziel bildet dabei die Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit in bzw. auf jeder Anlage. Diese wird neben dem natürlichen Alterungsprozess des Gerätematerials und den örtlichen, nach Prüfintervall vorgeschriebenen Kontrollen durch eine ordnungs- und sachgemäße Benutzung der Spieleinrichtungen beeinflusst.

Derzeit ist das ordnungsgemäße Verhalten auf öffentlichen Anlagen und so auch auf den Spielplätzen der Stadt Hohen Neuendorf in der ordnungsbehördlichen Verordnung in Teilauszügen geregelt. Die Stadt sieht neben der Erweiterung des vorhandenen Freizeitangebots durch die Schaffung neuer und überarbeiteter Spielplatzanlagen in gleichem Zuge die Aufstellung einer entsprechenden Spielplatzsatzung zu einer geregelten Nutzung der Spielplätze als notwendig an. Durch die dieser Beschlussvorlage anliegende Spielplatzsatzung soll insbesondere auf die Themen Nutzungsberechtigte, Öffnungszeiten sowie Verhaltensregeln über die ordnungsbehördliche Verordnung hinaus detaillierter Bezug genommen werden. Ferner ist es mittels entsprechender Satzung möglich, auf Besonderheiten einzelner Anlagen näher einzugehen und somit ein friedliches Zusammenleben von Nutzerinnen und Nutzern und Anliegerinnen sowie Anliegern zu fördern.

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hohen Neuendorf beschließt die Satzung über die Nutzung von Kinderspielplätzen der Stadt Hohen Neuendorf (Kinderspielplatzsatzung).

Anlage:

- Satzung über die Nutzung von Kinderspielplätzen der Stadt Hohen Neuendorf (Kinderspielplatzsatzung)

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder: 33
 Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder: 27
 Davon stimmberechtigt: 27
 Ja-Stimmen: 27
 Nein-Stimmen: 0
 Enthaltungen: 0
 Ungültige Stimmen: 0
 Abstimmungsverhalten: einstimmig zugestimmt

9 1. Änderung der Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Hohen Neuendorf über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf den Straßen und Anlagen für das Gebiet der Stadt Hohen Neuendorf

Vorlage: B 074/2021

Sach- und Rechtslage:

Die derzeit rechtsgültige Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf den Straßen und Anlagen für das Gebiet der Stadt Hohen Neuendorf wurde am 29.04.2021 durch die Stadtverordnetenversammlung beschlossen.

Mit dem Beschluss Nr. B 046/2021 wurde die Satzung über die Nutzung von Spielplätzen der Stadt Hohen Neuendorf auf den Weg gebracht. Aufgrund der Einführung dieser Satzung sind Anpassungen in den Paragraphen 2, 14 und 17 der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf den Straßen und Anlagen für das Gebiet der Stadt Hohen Neuendorf erforderlich.

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die 1. Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung der Stadt Hohen Neuendorf über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf den Straßen und Anlagen für das Gebiet der Stadt Hohen Neuendorf.

Anlage:

- 1. Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung der Stadt Hohen Neuendorf über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf den Straßen und Anlagen für das Gebiet der Stadt Hohen Neuendorf

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder: 33
 Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder: 27
 Davon stimmberechtigt: 27
 Ja-Stimmen: 27
 Nein-Stimmen: 0
 Enthaltungen: 0
 Ungültige Stimmen: 0
 Abstimmungsverhalten: einstimmig zugestimmt

10 Aufstellungsbeschluss Bebauungsplan Nr. 73 „Östlich der Oranienburger Straße / Südlich der Straße Am Spargelfeld, Stadtteil Hohen Neuendorf“

Vorlage: B 012/2022

Sach- und Rechtslage:

Gemäß § 1 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) hat die Gemeinde Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Die Bauleitpläne sind

nach § 2 Abs. 1 BauGB von der Gemeinde in eigener Verantwortung aufzustellen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 73 wird begrenzt:

- im Norden durch die südlichen Wohngrundstücke der Straße Am Spargelfeld,
- im Osten und Süden durch die Bahnlinie,
- im Westen durch die Oranienburger Straße und die hinteren Grundstücksgrenzen der Wohnbebauung.

Das in der Anlage dargestellte Plangebiet mit einer Größe von ca. 11 ha befindet sich fast vollständig im Außenbereich gemäß § 35 BauGB. Es ist überwiegend Bestandteil des Untersuchungsgebietes zur Festlegung eines städtebaulichen Entwicklungsbereiches und liegt fast vollständig innerhalb der größten, durch die Stadtverordnetenversammlung mit der Aufstellung der Wohnungspolitischen Umsetzungsstrategie im Jahr 2017 beschlossenen Wohnvorranggebietskulisse (VW220_b).

Teile des Plangebietes werden derzeit als Kleingärten und als Freizeit- und Erholungsflächen genutzt. Im südlichen Bereich befindet sich eine gastronomische Einrichtung. Perspektivisch soll das Plangebiet mit den innenstadtnahen, untergenutzten und zu einem Teil brachliegenden Flächen eine städtebaulich geordnete und nachhaltige Entwicklung erfahren. Es sollen Flächen für den Wohnungsneubau mit einem höheren Anteil an öffentlich geförderten und preisgedämpften Wohnungen, öffentliche Grün- und Freiflächen einschließlich Freizeitanlagen sowie Erschließungsanlagen her- bzw. bereitgestellt werden.

Neben der Ausweisung vorstehend genannter Flächen soll der Bebauungsplan insbesondere Regelungen zum Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise, der überbaubaren Grundstücksfläche und ggf. Grundstücksgrößen aufgenommen werden. Zur Erreichung der wohnungspolitischen Zielsetzung soll der Bebauungsplan für ein Drittel der ausgewiesenen Wohnbauflächen festsetzen, dass auf diesen nur Wohngebäude, die mit Mitteln der sozialen Wohnraumförderung gefördert werden könnten, errichtet werden dürfen. Die Aufnahme von Festsetzungen zur Erreichung eines klimaneutralen, autoarmen Quartiers sind ebenfalls zu berücksichtigen (u. a. Berücksichtigung Quartiersgarage, Solardachpflicht etc.).

Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens ist der Erhalt der Waldfläche vorzusehen.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes sollen die planerischen Voraussetzungen für die Entwicklung des Gebietes geschaffen werden.

Der Bebauungsplan wird im klassischen Verfahren gemäß den Vorschriften des BauGB in der aktuellen Fassung aufgestellt. Das schließt eine Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden, ein.

Gemäß § 8 Abs. 2 BauGB sind Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln.

Der wirksame Flächennutzungsplan stellt das überwiegende Plangebiet als Flächen für Wald, Grünflächen und Flächen für den Gemeinbedarf dar. Die geplante Festsetzung der Art der baulichen Nutzung der Flächen ist aus dem wirksamen Flächennutzungsplan nicht entwickelbar. Eine Änderung des Flächennutzungsplanes ist erforderlich. Der Flächennutzungsplan wird im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB geändert.

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hohen Neuendorf beschließt gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 BauGB die Aufstellung des verbindlichen Bauleitplanes mit der Bezeichnung: Bebauungsplan Nr. 73 „Östlich der Oranienburger Straße / südlich der Straße Am Spargelfeld, Stadtteil Hohen Neuendorf“.

Anlage:

- Lageplan mit Umgrenzung des Plangebietes

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder:	33
Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder:	27
Davon stimmberechtigt:	27
Ja-Stimmen:	22
Nein-Stimmen:	1
Enthaltungen:	4
Ungültige Stimmen:	0
Abstimmungsverhalten:	_mehrheitlich zugestimmt

11 Aufstellungsbeschluss Bebauungsplan Nr. 74 „Westlich der Oranienburger Straße / Südlich der Summter Straße, Stadtteil Hohen Neuendorf“

Vorlage: B 013/2022

Sach- und Rechtslage:

Gemäß § 1 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) hat die Gemeinde Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Die Bauleitpläne sind nach § 2 Abs. 1 BauGB von der Gemeinde in eigener Verantwortung aufzustellen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 74 wird begrenzt:

- im Norden durch die Summter Straße und Wohngrundstücke der Niederbarnimer Straße,
- im Osten durch die Oranienburger Straße,
- im Süden durch die Bahnlinie und die Karl-Marx-Straße,
- im Westen durch die Birkenwerder Straße.

Das in der Anlage dargestellte Plangebiet mit einer Größe von ca. 16 ha befindet sich fast vollständig im Außenbereich gemäß § 35 BauGB. Lediglich die bebauten Grundstücke direkt an der Karl-Marx-Straße und an der Niederbarnimer Straße liegen überwiegend im unbeplanten Innenbereich gemäß § 34 BauGB. Es ist

überwiegend Bestandteil des Untersuchungsgebietes zur Festlegung eines städtebaulichen Entwicklungsbereiches und liegt vollständig innerhalb der größten, durch die Stadtverordnetenversammlung mit der Aufstellung der Wohnungspolitischen Umsetzungsstrategie im Jahr 2017 beschlossenen Wohnvorranggebietskulisse (VW220_b).

Kleinere Bereiche des Plangebietes werden derzeit als Kleingärten und als Wohnbauflächen genutzt. Der städtische Friedhof und der Bauhof liegen im Plangebiet. Perspektivisch soll das Plangebiet mit den innenstadtnahen, untergenutzten und zu einem Teil brachliegenden Flächen eine städtebaulich geordnete und nachhaltige Entwicklung erfahren. Es sollen Flächen für den Wohnungsneubau mit einem höheren Anteil an öffentlich geförderten und preisgedämpften Wohnungen, öffentliche Grün- und Freiflächen einschließlich Freizeitanlagen sowie Erschließungsanlagen her- bzw. bereitgestellt werden.

Neben der Ausweisung vorstehend genannter Flächen soll der Bebauungsplan insbesondere Regelungen zum Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise, der überbaubaren Grundstücksfläche und ggf. Grundstücksgrößen aufgenommen werden. Zur Erreichung der wohnungspolitischen Zielsetzung soll der Bebauungsplan für ein Drittel der ausgewiesenen Wohnbauflächen festsetzen, dass auf diesen nur Wohngebäude, die mit Mitteln der sozialen Wohnraumförderung gefördert werden könnten, errichtet werden dürfen. Die Aufnahme von Festsetzungen zur Erreichung eines klimaneutralen Quartiers ist ebenfalls zu berücksichtigen. Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens ist der Erhalt der Kleingartenanlage zu sichern.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes sollen die planerischen Voraussetzungen für die Entwicklung des Gebietes geschaffen werden.

Der Bebauungsplan wird im klassischen Verfahren gemäß den Vorschriften des BauGB in der aktuellen Fassung aufgestellt. Das schließt eine Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden, ein.

Gemäß § 8 Abs. 2 BauGB sind Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Der wirksame Flächennutzungsplan stellt das überwiegende Plangebiet als Grünflächen, Wohnbauflächen, gemischte Bauflächen und eine öffentliche Straßenverbindung dar. Die geplante Festsetzung der Art der baulichen Nutzung der Flächen ist auf Grund von Abweichungen der Flächenabgrenzungen aus dem wirksamen Flächennutzungsplan nicht entwickelbar. Eine Änderung des Flächennutzungsplanes ist erforderlich. Der Flächennutzungsplan wird im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB geändert.

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hohen Neuendorf beschließt gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 BauGB die Aufstellung des verbindlichen

Bauleitplanes mit der Bezeichnung: Bebauungsplan Nr. 74 „Westlich der Oranienburger Straße / Südlich der Summter Straße, Stadtteil Hohen Neuendorf“.

Anlage:

- Lageplan mit Umgrenzung des Plangebietes

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder:	33
Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder:	27
Davon stimmberechtigt:	27
Ja-Stimmen:	14
Nein-Stimmen:	3
Enthaltungen:	10
Ungültige Stimmen:	0
Abstimmungsverhalten:	_mehrheitlich zugestimmt

12 Aufstellungsbeschluss Bebauungsplan Nr. 75 „Westlich der Oranienburger Straße / Nördlich der Summter Straße, Stadtteil Hohen Neuendorf“

Vorlage: B 014/2022

Sach- und Rechtslage:

Gemäß § 1 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) hat die Gemeinde Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Die Bauleitpläne sind nach § 2 Abs. 1 BauGB von der Gemeinde in eigener Verantwortung aufzustellen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 75 wird begrenzt:

- im Norden durch die Wohngrundstücke der Erdmannstraße,
- im Osten durch die Oranienburger Straße
- im Süden durch die Summter Straße und den Grenzen des Bebauungsplans Nr. 53
- im Westen durch die Birkenwerder Straße.

Das in der Anlage dargestellte Plangebiet mit einer Größe von ca. 9 ha befindet sich vollständig im Außenbereich gemäß § 35 BauGB. Es ist Bestandteil des Untersuchungsgebietes zur Festlegung eines städtebaulichen Entwicklungsbereiches und liegt vollständig innerhalb der größten, durch die Stadtverordnetenversammlung mit der Aufstellung der Wohnungspolitischen Umsetzungsstrategie im Jahr 2017 beschlossenen Wohnvorranggebietskulisse (VW220_b).

Derzeit werden die Teilflächen des Plangebietes als Parkanlage (Park am Wasserturm) und landwirtschaftlich genutzt. Innerhalb der Parkanlage befindet sich das Einzeldenkmal „Wasserturm“. Der nördliche Bereich des Plangebietes ist bewaldet. Perspektivisch soll das Plangebiet mit den innenstadtnahen, untergenutzten und zu einem Teil brachliegenden Flächen eine städtebaulich geordnete und nachhaltige Entwicklung erfahren. Es sollen Flächen für den Wohnungsneubau mit einem höheren Anteil an öffentlich geförder-

ten und preisgedämpften Wohnungen, öffentliche Grün- und Freiflächen sowie Erschließungsanlagen her- bzw. bereitgestellt werden.

Neben der Ausweisung vorstehend genannter Flächen soll der Bebauungsplan insbesondere Regelungen zum Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise, der überbaubaren Grundstücksflächen und ggf. Grundstücksgrößen aufgenommen werden. Zur Erreichung der wohnungspolitischen Zielsetzung soll der Bebauungsplan für ein Drittel der ausgewiesenen Wohnbauflächen festsetzen, dass auf diesen nur Wohngebäude, die mit Mitteln der sozialen Wohnraumförderung gefördert werden könnten, errichtet werden dürfen. Die Aufnahme von Festsetzungen zur Erreichung eines klimaneutralen Quartiers ist ebenfalls zu berücksichtigen. Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens ist der großflächige Erhalt der Waldfläche vorzusehen.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes sollen die planerischen Voraussetzungen für die Entwicklung des Gebietes geschaffen werden.

Der Bebauungsplan wird im klassischen Verfahren gemäß den Vorschriften des BauGB in der aktuellen Fassung aufgestellt. Das schließt eine Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden, ein.

Gemäß § 8 Abs. 2 BauGB sind Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Der wirksame Flächennutzungsplan stellt das überwiegende Plangebiet als Grünflächen, Waldflächen und Flächen für Gemeinbedarf dar. Die geplante Festsetzung der Art der baulichen Nutzung der Flächen ist u. a. auf Grund von Abweichungen der Flächenabgrenzungen aus dem wirksamen Flächennutzungsplan nicht entwickelbar. Eine Änderung des Flächennutzungsplanes ist erforderlich. Der Flächennutzungsplan wird im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB geändert.

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hohen Neuendorf beschließt gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 BauGB die Aufstellung des verbindlichen Bauleitplanes mit der Bezeichnung: Bebauungsplan Nr. 75 „Westlich der Oranienburger Straße / Nördlich der Summter Straße, Stadtteil Hohen Neuendorf“.

Anlage:

- Lageplan mit Umgrenzung des Plangebietes

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder: ___33
 Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder: ___27
 Davon stimmberechtigt: ___27
 Ja-Stimmen: ___13
 Nein-Stimmen: ___13
 Enthaltungen: ___1
 Ungültige Stimmen: ___0
 Abstimmungsverhalten: ___abgelehnt

13 Beschluss über die Einleitung eines Verfahrens zur Änderung des Flächennutzungsplanes Nr. 026/2022 „Teilbereich des Solarparks westlich der Ortslage von Pinnow, Stadtteil Borgsdorf“

Vorlage: B 022/2022

Sach- und Rechtslage:

Gemäß § 1 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) hat die Gemeinde Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Die Bauleitpläne sind nach § 2 Abs. 1 BauGB von der Gemeinde in eigener Verantwortung aufzustellen.

Der Stadt liegt ein Antrag auf Einleitung eines Bebauungsplanverfahrens zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage im Stadtteil Borgsdorf vor. Das Vorhabengebiet umfasst den in der Anlage 1 gekennzeichneten Bereich. Es handelt sich um Außenbereichsflächen gemäß § 35 BauGB mit bisheriger landwirtschaftlicher Nutzung. Bei den landwirtschaftlichen Flächen handelt es sich um Ackerflächen geringer Bodenqualität.

Um das geplante Vorhaben (vgl. Anlage 2 vorläufiger Aufstellplan der PV-Freiflächenanlage) umsetzen zu können, soll der Bebauungsplan Nr. 72 „Solarpark Pinnow, Stadtteil Borgsdorf“ aufgestellt werden. Der Bebauungsplan soll ein Sonstiges Sondergebiet gemäß § 11 Baunutzungsverordnung (BauNVO) mit der Zweckbestimmung „Solarenergienutzung“ festsetzen. Der rechtswirksame Flächennutzungsplan (FNP) stellt das überwiegende Plangebiet bislang jedoch als Flächen für die Landwirtschaft und Wald dar. Im östlichen Plangebiet sind außerdem Grünflächen mit der Zweckbestimmung „Parkanlage“, „Dauerkleingärten“ und „Sportplatz“ dargestellt. Darüber hinaus wird das Plangebiet in diesem Teil von der Darstellung einer unterirdischen Ferngasleitung gequert. Westlich von dieser ragt ein Teil der nachrichtlich in den Flächennutzungsplan übernommenen Fläche für das Kiesabbau-Bewilligungsfeld „Leegebruch Südost“ in den Änderungsbereich (vgl. Anlage 3 Ausschnitt aus dem rechtswirksamen FNP).

Um dem Entwicklungsgebot gemäß § 8 Abs. 2 BauGB zu entsprechen, ist die Änderung des Flächennutzungsplans erforderlich. Die Flächen für den Solarpark sollen gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 2 lit. b BauGB in Verbindung mit § 1 Abs. 2 Nr. 12 BauNVO im Flächennutzungsplan künftig als Sondergebiet mit Angabe der besonderen Zweckbestimmung dargestellt werden (vgl. Anlage 4 geplante Darstellung des Änderungsbereichs).

Die Flächennutzungsplan-Änderung wird im sogenannten Regelverfahren gemäß den Vorschriften des BauGB in der aktuellen Fassung aufgestellt. Das schließt eine Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und

in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden, ein.

Die Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 026/2022 „Teilbereich des Solarparks westlich der Ortslage von Pinnow, Stadtteil Borgsdorf“ und die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 72 „Solarpark Pinnow, Stadtteil Borgsdorf“ sollen im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB erfolgen.

Durch den Antragsteller wurde mit dem Antrag vom 25.02.2022 die Bereitschaft zur Übernahme der Kosten des Planverfahrens erklärt (Anlage 5 Kostenübernahmeerklärung).

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hohen Neuendorf beschließt die Einleitung des Planverfahrens zur Änderung des Flächennutzungsplanes Nr. 026/2022 „Teilbereich des Solarparks westlich der Ortslage von Pinnow, Stadtteil Borgsdorf“.

Anlagen:

- Anlage 1: Karte mit Umgrenzung des Vorhabengebiets, zugleich Änderungsbereich des FNP
- Anlage 2: Vorläufiger Aufstellplan der PV-Freiflächenanlage zur Veranschaulichung des Bauvorhabens
- Anlage 3: Ausschnitt aus dem wirksamen Flächennutzungsplan mit Umgrenzung des Änderungsbereichs
- Anlage 4: Geplante Darstellung des Änderungsbereichs
- Anlage 5: Antrag auf Einleitung eines Bebauungsplanverfahrens/Kostenübernahmeerklärung

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder: ___33
 Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder: ___27
 Davon stimmberechtigt: ___27
 Ja-Stimmen: ___19
 Nein-Stimmen: ___7
 Enthaltungen: ___1
 Ungültige Stimmen: ___0
 Abstimmungsverhalten: ___mehrheitlich zugestimmt

14 Beschluss über die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 72 „Solarpark Pinnow, Stadtteil Borgsdorf“

Vorlage: B 023/2022

Sach- und Rechtslage:

Gemäß § 1 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) hat die Gemeinde Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Die Bauleitpläne sind nach § 2 Abs. 1 BauGB von der Gemeinde in eigener Verantwortung aufzustellen.

Der Stadt liegt ein Antrag auf Einleitung eines Bebauungsplanverfahrens (Anlage 3) für das in

der Anlage 1 umgrenzte Plangebiet vor. Bei den Flächen handelt es sich um Außenbereichsflächen gemäß § 35 BauGB im Stadtteil Borgsdorf mit bisheriger landwirtschaftlicher Nutzung.

Der Antragssteller (privater Vorhabenträger) beabsichtigt die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage (vgl. Anlage 2 vorläufiger Aufstellplan der PV-Freiflächenanlage). Das Plangebiet hat eine Größe von ca. 90 ha. Die Flächen befinden sich hauptsächlich im Eigentum eines Landwirts, welcher sich mit dem Vorhabenträger über den Verkauf der Flächen einig ist.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans sollen die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage geschaffen werden. Festgesetzt werden soll dazu ein Sonstiges Sondergebiet gemäß § 11 Bau-nutzungsverordnung (BauNVO) mit der Zweckbestimmung „Solarenergienutzung“. Die für das Vorhaben erforderlichen Kompensationsmaßnahmen sollen ebenfalls durch den Bebauungsplan in Verbindung mit einem städtebaulichen Vertrag geregelt werden.

Der Bebauungsplan wird im sogenannten Regelverfahren gemäß den Vorschriften des BauGB in der aktuellen Fassung aufgestellt. Das schließt eine Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt sowie in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden, ein.

Neben der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 72 „Solarpark Pinnow, Stadtteil Borgsdorf“ ist die Änderung des rechtswirksamen Flächennutzungsplans der Stadt Hohen Neuendorf im Bereich des Vorhabens erforderlich. Die geplante Festsetzung eines Sonstigen Sondergebiets mit der Zweckbestimmung „Solarenergienutzung“ ist bislang nicht aus den Darstellungen des rechtswirksamen Flächennutzungsplans entwickelbar. Die Änderung des Flächennutzungsplanes soll im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB erfolgen.

Durch den Antragsteller wurde mit dem Antrag vom 25.02.2022 die Bereitschaft zur Übernahme der Kosten des Planverfahrens, der Erschließungskosten und der Folgekosten des Planverfahrens durch Erschließungsvertrag bzw. städtebaulichen Vertrag erklärt (Anlage 3).

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hohen Neuendorf beschließt gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB) die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 72 „Solarpark Pinnow, Stadtteil Borgsdorf“.

Anlagen:

- Anlage 1: Lageplan mit Umgrenzung des Plangebietes
- Anlage 2: Vorläufiger Aufstellplan der PV-Freiflächenanlage zur Veranschaulichung des Bauvorhabens
- Anlage 3: Antrag auf Einleitung eines Bebauungsplanverfahrens / Kostenübernahmeerklärung

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder: ___33
 Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder: ___27
 Davon stimmberechtigt: _____27
 Ja-Stimmen: _____19
 Nein-Stimmen: _____7
 Enthaltungen: _____1
 Ungültige Stimmen: _____0
 Abstimmungsverhalten: mehrheitlich zugestimmt

15 Antrag der Fraktion Stadtverein – E-Bike-Solar-Ladestation

Vorlage: A 001/2022

Beschlusstext:

Die Verwaltung wird beauftragt zunächst drei Standorte für die Aufstellung einer E-Bike-Solar-Ladestation zu benennen.

Dabei soll ein Standort am Fernradwanderweg ausgewählt werden.

Für eine Ladestation am Fernradweg ist ein Finanzierungs- und Umsetzungsvorschlag dem Ausschuss für Stadtentwicklung, Mobilität, Klimaschutz, Stadtmarketing und Umwelt vorzustellen. Eine Auswahl geeigneter Typen ist mit Preisen und Fördermöglichkeiten vorzustellen.

Begründung:

Indem die E-Mobilität zunehmend akzeptiert und vorangetrieben wird, werden die Belastungen der Umwelt sowie die CO₂ – Emissionen reduziert.

Immer mehr Menschen, nicht nur im höheren Alter oder mit Bewegungseinschränkungen, entdecken den Aktionsradius der ihnen durch ein E-Bike geboten wird.

Mit einer Ladestation in der Nähe der Bahnhöfe kann der Umstieg vom Pkw erleichtert werden. Mit einer Ladestation am Fernradweg kann sich die Stadt attraktiv für Besucher darstellen.

Die Stromversorgung der Solarladestationen erfolgt unabhängig von einem Stromnetz mittels Solarbetrieb, wodurch sich die Standortwahl enorm erweitert. Überschüssiger Sonnenstrom wird in Akkumulatoren gespeichert. Die Investition in eine Solar-Ladestation wird mit Förderprogrammen erleichtert.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder: ___33
 Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder: ___27
 Davon stimmberechtigt: _____27
 Ja-Stimmen: _____3
 Nein-Stimmen: _____17
 Enthaltungen: _____7
 Ungültige Stimmen: _____0
 Abstimmungsverhalten: mehrheitlich abgelehnt

16 Antrag der Fraktion DIE LINKE. – Karl-Marx-Platz in Borgsdorf für kommunalen Wohnungsbau vorbereiten

Vorlage: A 003/2022

Beschlusstext:

Die Verwaltung wird beauftragt die Fläche in Borgsdorf zwischen Berliner Str. – Karl-Marx Str.-Seesteig (Flurstücke 682 ; 1340/25 mit einer Größe von 5700 qm ; auch Karl-Marx Platz genannt) für den kommunalen Wohnungsbau vorzubereiten.

Begründung:

Diese Fläche ist eine der wenigen Großen in kommunalem Eigentum. Sie ist seit rund hundert Jahren in kommunalem Besitz. Damals war dort der Bau eines Rathauses und einer Schule vorgesehen. Die Schule wurde dann aber in der Bahnhofstr. gebaut und ein Rathaus gar nicht. Da sich direkt anschließend das Areal Börnersee (28.500 qm) befindet ist eine reine Grünfläche entbehrlich.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder: ___33
 Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder: ___27
 Davon stimmberechtigt: _____27
 Ja-Stimmen: _____6
 Nein-Stimmen: _____19
 Enthaltungen: _____2
 Ungültige Stimmen: _____0
 Abstimmungsverhalten: mehrheitlich abgelehnt

Aufgrund der fortgeschrittenen Zeit werden die Tagesordnungspunkte 17 bis 23 nicht mehr behandelt.

Der Wortlaut der Anfragen gemäß § 7 der Geschäftsordnung sowie deren Beantwortungen sind im Ratsinformationssystem der Stadt Hohen Neuendorf unter Anfragen nach GO einsehbar.

15 Schließung der Sitzung

Herr Dr. Weiland schließt die Sitzung um 22:04 Uhr.

gez.

Dr. Raimund Weiland

Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung

BEKANNTMACHUNGEN

Bekanntmachung**Satzung über die Nutzung von Spielplätzen der Stadt Hohen Neuendorf (Spielplatzsatzung)****Präambel**

Auf der Grundlage der §§ 3 und 28 Abs. 2 Ziffer 9 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung der Kommunalverfassung und weiterer Vorschriften vom 23. Juni 2021 (GVBl. I /21, [Nr. 21]) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hohen Neuendorf in ihrer Sitzung am 28.04.2022 folgende Satzung über die Nutzung von Spielplätzen beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

(1) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten für alle im Bereich des Gemeindegebietes liegenden öffentlichen Spiel- und Bolzplätze, Skateranlagen sowie Mehrgenerationenaktivplätze (im Folgenden Spielplätze genannt), die sich im Eigentum bzw. der Verwaltung der Stadt Hohen Neuendorf befinden. Eingeschlossen sind weiterhin Spielbereiche an Schulen, Kindertagesstätten oder Kinderhorten, soweit diese als Spielplätze nach der Betreuungszeit bzw. Unterrichtszeit für die Öffentlichkeit freigegeben sind.

(2) Spielplätze in Kindertagesstätten gelten nicht als öffentliche Spielplätze und stehen ausschließlich dem Betrieb der Kindertagesstätte zur Verfügung.

(3) Spielplätze im Sinne dieser Satzung sind alle Flächen, die sich innerhalb des mit einem Spielplatzschild gekennzeichneten Bereiches befinden.

(4) Diese Satzung regelt die Benutzung von öffentlichen Spielplätzen in der Stadt Hohen Neuendorf. Der Aufenthalt auf einem Spielplatz steht der Benutzung gleich.

§ 2 Zweckbestimmung

(1) Die öffentlichen Spielplätze der Stadt Hohen Neuendorf dienen der Freizeitgestaltung der Kinder und Jugendlichen, Mehrgenerationenplätze der Freizeitgestaltung alle Generationen. Sie sollen dem Spiel- und Bewegungsbedürfnis Rechnung tragen, die Entfaltung der Persönlichkeit fördern und die Übung sozialen Verhaltens ermöglichen. Sie dienen nicht der Durchführung von Mannschaftsspielen sowie vergleichbaren Gruppenaktivitäten von Vereinen oder ähnlich organisierten Gruppen.

§ 3 Nutzungsberechtigte

(1) Nutzungsberechtigt sind Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres. Personen über 18 Jahre dürfen sich nur zur Beaufsichtigung oder zur Begleitung von Kindern und Jugendlichen auf einem Spielplatz aufhalten. Mehrgenerationenaktivplätze, Skater- und Bolzplätze dürfen abweichend von § 3 Abs. 1 Satz 1

und 2 auch Volljährige nutzen. Auf Skater- und Bolzplätzen ist die Nutzung durch Kinder und Jugendliche vorrangig.

§ 4 Nutzungsregeln

(1) Die Benutzung der Spielplätze ist den Nutzungsberechtigten täglich von 8 Uhr bis zum Einbruch der Dunkelheit gestattet, spätestens jedoch bis 20 Uhr. Abweichend davon dürfen Mehrgenerationenaktivplätze, Bolzplätze sowie Skateranlagen bis spätestens 22 Uhr benutzt werden. Die Nutzung der Schulspielplätze nach den Schulöffnungszeiten kann gesondert geregelt werden. Auf Skateranlagen kann zur Minimierung von Lärmentwicklungen ab 20 Uhr ein Skateverbot festgelegt werden. Sind auf Spielplatzschildern andere Benutzungszeiten vermerkt, haben diese Vorrang.

(2) Die Spielplatznutzerinnen und -nutzer haben sich so zu verhalten, dass niemand gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar belästigt oder behindert wird.

(3) Es ist auf Spielplätzen insbesondere verboten:

a) die Spielplätze zu verunreinigen, z. B. durch Wegwerfen von Gegenständen oder Zurücklassen von Müll an nicht dafür vorgesehenen Orten;

b) Spielgeräte oder sonstige Ausstattungselemente der Spielplätze zu zerstören, zu beschädigen oder bestimmungswidrig zu benutzen;

c) alkoholische Getränke oder verbotene Substanzen im Sinne des Betäubungs-, Neue-psychoaktive-Stoffe-, Anti-Doping- oder Arzneimittelgesetzes bei sich zu führen oder zu konsumieren;

d) Hunde -mit Ausnahme von Blinden-, Begleit- und Therapiehunden- oder andere Tiere mitzunehmen; führt ein öffentlicher Weg über einen Spielplatz, so muss das Tier an der kurzen Leine geführt und der Weg zügig passiert werden;

e) Waffen, gefährliche Werkzeuge oder gesundheitsschädliche Stoffe bei sich zu führen;

f) zu rauchen;

g) offene Feuer zu entzünden oder zu unterhalten, insbesondere zu grillen;

h) mit Motorfahrzeugen aller Art oder Fahrrädern zu fahren -ausgenommen sind Kraftfahrzeuge für Kontrollarbeiten, Pflege und Wartung der Spielplätze, Rettungs- und Einsatzfahrzeuge sowie Rollstühle-; auf speziell ausgewiesenen Bike-Anlagen ist Fahrradfahren gestattet;

i) Veranstaltungen durchzuführen, sofern sie nicht nach § 7 genehmigt wurden oder genehmigungsfrei sind;

j) Waren oder Leistungen aller Art anzubieten oder dafür zu werben.

(4) Die Stadt Hohen Neuendorf kann auf Antrag in begründeten Einzelfällen Ausnahmen von den Nutzungsregeln zulassen.

(5) Für die Dauer von Reinigungs- und Reparaturarbeiten, bei extremen Witterungsbedingungen sowie aus Sicherheitsgründen kann der

Spielplatz oder Teile davon auf Veranlassung der Stadt Hohen Neuendorf zeitweise oder auf Dauer gesperrt werden.

§ 5 Haftung und Verkehrssicherungspflicht

(1) Wer die Spielplätze, Spielgeräte und Ausstattungselemente fahrlässig oder vorsätzlich beschädigt oder zerstört, ist der Stadt Hohen Neuendorf gegenüber zum Ersatz des entstandenen Schadens verpflichtet.

(2) Das Benutzen der Spielplätze erfolgt auf eigene Gefahr. Insbesondere sind Fahrradhelme sowie Schlüsselbänder oder Schlüsselketten vor Benutzung der Spielgeräte abzunehmen.

(3) Die Stadt haftet für Personen- und Sachschäden durch schadhafte Anlagen nur bei eigenem Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Sie haftet nicht für Schäden, insbesondere nicht für Verletzungen, die durch nicht zweckgemäße Benutzung der Spielplätze bzw. durch vorsätzliches oder fahrlässiges Verhalten der Nutzer entstehen.

(4) Es besteht keine Verpflichtung der Stadt Hohen Neuendorf zum Winterdienst auf Spielplätzen.

§ 6 Öffentliches Hausrecht

(1) Wer den Vorschriften dieser Satzung zuwider handelt oder sich den Anordnungen der von der Stadt Hohen Neuendorf zur Kontrolle beauftragten Personen widersetzt, kann durch städtische Bedienstete, die zuständigen Schulleitungen und Hausmeister von dem Spielplatz verwiesen werden. Bei groben oder wiederholten Verstößen kann ein Platzverbot ausgesprochen werden.

§ 7 Sondernutzung

Die Nutzung der Spielplätze über die Zweckbestimmung des § 2 hinaus bedarf der Erlaubnis der Stadt Hohen Neuendorf. Die Erlaubnis ist widerruflich und nicht übertragbar. Sie kann befristet sowie unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden. In diesen Fällen genügt eine Anzeige an die Stadt Hohen Neuendorf. Die Anzeige soll spätestens eine Woche vor der beabsichtigten Nutzung bei der Stadt eingehen und Angaben über Zeitpunkt und Umfang der Nutzung enthalten. Eine Sondernutzungserlaubnis im Rahmen der grundsätzlichen Zweckbestimmung gemäß § 2 Spielplatzsatzung ist grundsätzlich nicht erforderlich, solange Dritte von der Nutzung des Spielplatzes nicht ausgeschlossen oder sich gestört fühlen werden.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer entgegen § 4 dieser Satzung fahrlässig oder vorsätzlich:

a) sich außerhalb der in § 4 Abs. 1 festgelegten Nutzungszeiten auf dem Spielplatz aufhält;

b) den Abfall gemäß § 4 Abs. 3 nicht in die dafür vorgesehenen Behälter entsorgt oder den Abfall bei Verlassen des Spielplatzes nicht mitnimmt;

- c) Ausstattungselemente oder Teile dieser, inkl. Pflanzen sowie Gehölze vom Aufstellplatz entfernt;
- d) den Spielplatz -außer mit Krankenfahrstühlen oder Kinderwagen- befährt;
- e) die Anlagen verunreinigt;
- f) gefährliche, scharfkantige Werkzeuge mitbringt, die geeignet sind Personen zu verletzen oder Sachen zu beschädigen;
- g) Feuer anzündet oder grillt;
- h) störenden Lärm verursacht, wie z.B. in störender Lautstärke Musik abspielt oder Musikinstrumente spielt;
- i) alkoholische Getränke zu sich nimmt oder verbotene Substanzen im Sinne von § 4 Absatz 3 c) dieser Satzung konsumiert, soweit dies nicht Gegenstand anderweitiger gesetzlicher Regelungen ist;
- j) sich im Bereich der Anlagen im betrunkenen oder sonst Anstoß erregenden Zustand aufhält;
- k) Spielplätze, Spielgeräte oder Ausstattungselemente beschädigt oder zerstört;
- l) Hunde -mit Ausnahme von Blinden-, Begleit- und Therapiehunden- oder andere Tiere zum Aufenthalt mit auf den Spielplatz nimmt;
- m) entgegen § 4 Buchstabe j) Waren oder Leistungen aller Art anbietet oder dafür wirbt;
- n) gesperrte Spielplätze oder gesperrte Teilbereiche unbefugt betritt;
- o) entgegen § 4 Buchstabe i) Veranstaltungen durchführt, sofern sie nicht nach § 7 genehmigt wurden oder genehmigungsfrei sind.

(2) Ordnungswidrig handelt weiterhin, wer sich entgegen eines Platzverbotes nach § 6 auf dem Spielplatz aufhält.

(3) Ordnungswidrigkeiten werden nach den Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der zurzeit gültigen Fassung mit einer Geldbuße in Höhe von 5 Euro bis 1.000 Euro geahndet. Die konkrete Höhe bestimmt sich jeweils nach der Schwere des ordnungswidrigen Verhaltens.

(4) Rauchverbote nach anderen Rechtsnormen bleiben unberührt und sind nicht Gegenstand dieser Satzung.

§ 9 Inkrafttreten

Die Satzung über die Nutzung von Spielplätzen (Spielplatzsatzung) tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hohen Neuendorf, den 06.05.2022

gez.

Steffen Apelt

Bürgermeister

Bekanntmachung

1. Änderungssatzung zur Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Hohen Neuendorf über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf den Straßen und Anlagen für das Gebiet der Stadt Hohen Neuendorf

Auf der Grundlage der §§ 26 Abs.1 und 3, 30 des Gesetzes über den Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden des Landes Brandenburg – Ordnungsbehördengesetz (OBG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. August 1996 (GVBl. I S.266), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl.I/19, [Nr. 38], S. 3) wird von dem Bürgermeister der Stadt Hohen Neuendorf als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 28.04.2022 für das Gebiet der Stadt Hohen Neuendorf folgende 1. Änderungssatzung zur Ordnungsbehördlichen Verordnung der Stadt Hohen Neuendorf über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf den Straßen und Anlagen für das Gebiet der Stadt Hohen Neuendorf beschlossen:

Artikel 1

§ 2 Ziffer 1 wird wie folgt geändert:

1. Grün-, Erholungs-, Spiel- und Sportflächen – *ausgenommen Spielplätze im Sinne der Spielplatzsatzung* – Wasserspiel- und Brunnenanlagen, Gärten, Friedhöfe sowie die Ufer und Böschungen von Gewässern;

Artikel 2

§ 14 wird vollständig ersetzt durch den Satz:

Die Nutzung von Kinderspiel- und Bolzplätzen unterfällt den Regelungen der Spielplatzsatzung und ist nicht Regelungsgegenstand dieser Verordnung.

Artikel 3

§ 17 (1) wird wie folgt geändert:

Die bisherige Ziffer 24 (entgegen § 14 Kinderspiel- und Bolzplätze nutzt oder auf Kinderspielplätzen Alkohol konsumiert) entfällt.

Die bisherige Ziffer 25 wird neue Ziffer 24.

Artikel 4

Inkrafttreten

Diese 1. Änderung der Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Hohen Neuendorf über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf den Straßen und Anlagen für das Gebiet der Stadt Hohen Neuendorf tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hohen Neuendorf, den 04.05.2022

gez.

Steffen Apelt

Bürgermeister

Bekanntmachung**Landkreis Oberhavel ruft zur Bewerbung für besondere Preise auf**

Ehre, wem Ehre gebührt: Der Landkreis Oberhavel hat verschiedene Preise ausgelobt – für besondere Leistungen im Bereich der Toleranz und Zivilcourage, im Umweltschutz, der Kultur und für innovative Ideen. Vorschläge für den Kulturpreis können bis zum 01.06.2022 eingereicht werden, für alle anderen Ehrungen ist am 30.06.2022 Bewerbungsschluss.

So wird der **Kulturpreis des Landkreises Oberhavel** schon seit 1992 vergeben, seit 1996 im jährlichen Wechsel mit dem Kulturförderpreis. Die Auszeichnung ist mit zu 2.500 Euro dotiert und erkennt ein Lebenswerk oder besondere künstlerische Leistungen in den Sparten Bildende Kunst, Musik, Literatur, Darstellende Kunst und Soziokultur an. Am Wettbewerb teilnehmen kann, wer in Oberhavel wohnt oder mit seiner Tätigkeit Kunst und Kultur im Kreisgebiet maßgeblich beeinflusst und gefördert hat. Neben eigenen Bewerbungen sind auch Vorschläge durch Dritte möglich. Der Preis kann an Einzelpersonen oder Personengruppen verliehen werden. Der Bewerbung beziehungsweise dem Vorschlag sollten Unterlagen beigelegt werden, die eine Beurteilung der Leistung ermöglichen. Dazu können beispielsweise die Darstellung des Werdegangs oder bedeutender künstlerischer Leistungen gehören. Vorschläge und Bewerbungen können bis zum 01.06.2022 unter dem Stichwort „Bewerbung Kulturpreis 2022“ an den Landkreis Oberhavel, Dezernat IV, Stabsstelle Weiterbildung, Kultur und Sport in der Adolf-Dechert-Straße 1 in 16515 Oranienburg gerichtet werden.

Für junge Umwelt- und Naturschützer hat die Bewerbungsfrist für den **Alfred-Hundrieser-Umwelt-Förderpreis** begonnen. Der Preis richtet sich ausschließlich an Kinder und Jugendliche und kann für verschiedenste Ideen und Projekte verliehen werden – Hauptsache, sie werden im Landkreis Oberhavel umgesetzt. Dabei gibt es ganz unterschiedliche Ansätze: Sie reichen von Maßnahmen zum Schutz von Tieren und Pflanzen über Verbesserungsideen für Luft, Wasser, Boden, Wohngebiete oder ganze Landschaften bis hin zu Untersuchungs- und Aufklärungsarbeit zu Umweltthemen. Selbst Bewerbungen in künstlerischer Form sind willkommen. Die Auszeichnung ist mit bis zu 2.000 Euro dotiert. Teilnahmeberechtigt sind alle Kinder und Jugendlichen, die sich für die Umwelt engagieren, egal ob einzeln, im Klassenverband oder in anderen Gruppen. Die Bedingung: Sie müssen im Landkreis Oberhavel wohnen oder hier zumindest eine Kinder- oder Bildungseinrichtung besuchen und sich hier für Belange des Umwelt- und Naturschutzes einsetzen. Die vom Einreicher unterschriebenen Vorschläge können bei der Kreisverwaltung Oberhavel, Adolf-Dechert-Straße 1, 16515 Oranienburg mit dem Vermerk „Umwelt-Förderpreis“ eingereicht werden. Die Bewerbungen sollten möglichst detailliert, mit Bildern und auch mit

Darstellungen von konkreten positiven Auswirkungen zugunsten der Umwelt eingereicht werden, aber nicht mehr als zehn DIN-A4-Seiten umfassen. Eigenbewerbungen sind hier ausgeschlossen.

Auch der Wettbewerb um den **Lothar-Ebner-Innovationspreis** Oberhavel 2022 ist gestartet: Bereits zum 20. Mal werden kreative, innovative und für die Praxis taugliche Ideen gesucht. Sie sollten ihren Ursprung in Oberhavel haben und nicht länger als vier Jahre zurückliegen. Auch Gründungsvorhaben aller Branchen können aktiv an der Ausschreibung teilnehmen. Bewerben können sich Unternehmen, private Tüftler, Teams sowie Bildungs- und Forschungseinrichtungen. Gestiftet wird der mit maximal 4.000 Euro dotierte Lothar-Ebner-Innovationspreis Oberhavel vom Landkreis Oberhavel und vom Mittelstandsverband Oberhavel e.V. (MVO). Wichtige Kriterien für die Auswahl der Preisjury sind der Bezug zur Praxis und die Umsetzbarkeit. In die engere Wahl kommen Produkte, Verfahren, Prozesse, Dienstleistungen und Gründungen, die nachvollziehbar realisierbar erscheinen. Dabei wird auch berücksichtigt, inwieweit die Entwicklung zur Stärkung der Wertschöpfungskette der Region beitragen kann. Unter dem Stichwort „Innovationspreis 2022“ können die ausgefüllten Bewerbungsbögen an die WInTO GmbH, Neuenendorfstraße 20 b in 16761 Hennigsdorf gesendet werden. Die Anmeldeunterlagen stehen unter www.oberhavel.de/Foerderung-von-Innovation zum Download bereit.

Einzelpersonen oder Initiativen in Oberhavel können sich außerdem wieder um den **Ehrenpreis für Toleranz und Zivilcourage** bewerben. Die Auszeichnung, vom Kreistag im Jahr 2018 initiiert, wird in diesem Jahr zum fünften Mal vergeben. Die Auszeichnung ist mit einem Preisgeld von bis zu 2.000 Euro dotiert. Sie kann an Einzelpersonen oder Gruppen verliehen werden, die in besonderer Weise Zivilcourage bewiesen haben. Eigenbewerbungen sowie Vorschläge Dritter sollten auf dem vorgesehenen Vordruck mit einer kurzen Begründung und dem Vermerk „Zivilcourage“ an den Landkreis Oberhavel, Fachdienst Integration, Adolf-Dechert-Straße 1, 16515 Oranienburg gerichtet werden.

Über die Verleihung der Preise entscheidet jeweils eine mehrköpfige Jury. Sie bewertet die Bewerbungen und legt die Preisträger fest. Weitere Informationen sind unter www.oberhavel.de verfügbar. Die Richtlinien können unter www.oberhavel.de/preise eingesehen werden.

TERMINE

Sitzungstermine Hohen Neuendorf

07.06.2022	18:30 Uhr	Hauptausschuss	öffentlich
09.06.2022	18:30 Uhr	Ausschuss für Soziales, Bildung, Kultur, Integration und Sport	öffentlich
14.06.2022	18:30 Uhr	Ausschuss für Stadtentwicklung, Mobilität, Klimaschutz, Stadtmarketing und Umwelt	öffentlich
21.06.2022	18:30 Uhr	Ausschuss für Finanzen und Wirtschaft	öffentlich
23.06.2022	18:30 Uhr	Ausschuss für Bauen, Ordnung und Sicherheit	öffentlich
30.06.2022	18:30 Uhr	Stadtverordnetenversammlung	öffentlich
Sommerpause!			

Termine Schiedsstelle

Sprechstunden:

jeden 1. Dienstag im Monat
16:00 bis 18:00 Uhr
im Rathaus der Stadt Hohen Neuendorf,
Oranienburger Straße 2,
16540 Hohen Neuendorf

Nächster Termin:

Dienstag, 07.06.2022

IMPRESSUM



STADT HOHEN NEUENDORF

Bürgermeister / Sekretariat: _____ Tel.: 528 199
Bauamt: _____ Tel.: 528 122
Stadtservice: _____ Tel.: 528 240
Ordnung und Sicherheit: _____ Tel.: 528 188
Soziales: _____ Tel.: 528 134
Finanzen: _____ Tel.: 528 124
Marketing: _____ Tel.: 528 145

**AMTSBLATT
FÜR DIE STADT HOHEN NEUENDORF**

Herausgeber: Stadt Hohen Neuendorf – Der
Bürgermeister

Kostenlos verteilte Auflage im Verbreitungs-
gebiet in der Stadt Hohen Neuendorf und
außerdem erhältlich in der Stadtverwaltung
Hohen Neuendorf.

NOTRUF-NUMMERN

Polizeinotruf _____ **110**
Rettungsdienst (Feuerwehr) _____ **112**
Leitstelle Feuerwehr _____ **(03334) 304 80**
Polizeiwache Henningsdorf __ **(03302) 8030**
Notfalltelefon
(Virchow-Klinikum) _____ **(030) 450 553 534**
Ärztlicher Bereitschaftsdienst _____ **116 117**
Apothekennotdienst _____ **(0800) 00 22 833**
Giftnotruf Berlin _____ **(030) 19 240**
Krankenhaus Oranienburg _____ **(03301) 660**
Krankenhaus Hennigsdorf __ **(03302) 54 50**
Telefonseelsorge evangelisch **(0800) 1110111**
Telefonseelsorge katholisch **(0800) 1110222**
Frauenhaus Oranienburg _ **(03301) 20 80 40**
Notrufnummer für Frauen
bei häuslicher Gewalt _____ **(0800) 166 016**
Gesundheitsamt _____ **(03301) 601 751**
Jugendamt _____ **(03301) 601 411**
Tierärztlicher Notdienst __ **(033056) 43 800**
Tierheim Ladeburg _____ **(03338) 70 42 84**